

## **Grundlegende Entscheidungen der SGK und des Präsidiums zur Verwendung der Studiengebühren**

### **1. Zuständigkeit der Kommission**

Die Kommission zur Verwendung der Studiengebühren ist zuständig für fachbereichsübergreifende Fragestellungen/Anträge zur Verwendung der Studiengebühren. Die Zuständigkeit schließt die fachbereichsübergreifenden Bereiche Bibliothek und Bücher, Förderung und Ausbau des Fremdsprachenangebots, Gleichstellung, IT-Infrastruktur, Kinderbetreuung, Lehrangebot, Personal, Mobiliar, Öffentlichkeitsarbeit sowie Projekte mit besonderer Außenwirkung ein. Die Bereiche Labore und ihre Ausstattung sowie Exkursionen fallen im Regelfall in die Zuständigkeit der Fachbereiche.

Die Finanzierung von Baumaßnahmen, die Anmietung oder den Ankauf von Immobilien ist aus den Mitteln der eingenommenen Studiengebühren, nach Weisung des Landes Baden-Württemberg, nicht möglich.

(1. Sitzung 23. Januar 2007)

### **2. Beamer in Hörsälen**

Mittelfristig sollten alle Hörsäle mit Beamern ausgestattet werden. (1. Sitzung 23. Januar 2007; 20071/042)

### **3. Vorstellung von Anträgen**

Die Kommission legt fest, dass zukünftig Anträge, die eine Summe von 50.000,00€ übersteigen, vom Antragsteller in einer Sitzung der Kommission vorgestellt werden sollen. (5. Sitzung 05. Juni 2007)

### **4. Budget für Interdisziplinäre Exkursionen**

Für Interdisziplinäre Exkursionen wird ein Budget eingerichtet. Interdisziplinär sind Exkursionen dann, wenn höchstens 70% der Studierenden aus einer Fakultät stammen und Studierende, die mehr als 3 Studienkommissionen zugeordnet sind, beteiligt sind. Dieses Budget wird vom Präsidium verwaltet. (10. Sitzung 25. November 2008)

### **5. Studiengebühren sind nicht verwendbar für die folgenden Punkte (Verwendungsmöglichkeiten für Studiengebühren, Präsidium, 20.06.2008)**

- kostenfreie Skriptendrucke (ab WS 08/09)
- Druckkostenbudgets für einzelne Studenten
- individuelle Auslandsstipendien oder andere Stipendien
- reine Forschungsaktivitäten
- reine Weiterbildungsaktivitäten